



Technische Weisungen Maedi-Visna-Sanierungsprogramm der Schafe

Inhalt

1. Einleitung und Ziel
2. Bedingungen für die Teilnahme am Programm
3. Bestimmungen für die Maedi-Visna-Untersuchungen
4. Aufgaben des Tierhalters
5. Aufgaben des BGK
6. Kosten
7. Vorgehen bei der Sanierung
8. Überwachung von sanierten Betrieben
9. Vorgehen bei Reinfektionen in sanierten Betrieben
10. Tierverkehr (Zukauf / temporäres Einstallen)
11. Sonderfälle
12. Schlussbestimmungen
13. Inkrafttreten

1. Einleitung und Ziel

Der BGK bietet ein freiwilliges Maedi-Visna-Sanierungsprogramm für Betriebe mit Schafen an, welches sich auf serologische Untersuchungen (Blutproben) abstützt. Das Programm entstand aus dem Bedürfnis, die Virus-Erkrankung Maedi-Visna (MV) aus den Betrieben zu eliminieren, um wirtschaftliche Verluste wie reduzierte Milchleistung und verkürzte Lebensdauer der Tiere zu vermeiden und Maedi-Visna-freie Betriebe vor Neuinfektionen zu schützen.

2. Bedingungen für die Teilnahme am Programm

Dem Maedi-Visna-Sanierungsprogramm angeschlossene Schafherden dürfen ausschliesslich Kontakt zu anderen Schafherden mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" haben. Dies gilt insbesondere für den Zukauf von Tieren, für den Austausch von Widdern sowie für Ausstellungen und die Alpung. Werden im gleichen Bestand Ziegen gehalten, so müssen diese Maedi-Visna-frei sein.

3. Bestimmungen für die Maedi-Visna-Untersuchungen

- a. Für die serologischen Untersuchungen werden über 6 Monate alte Tiere beprobt.
- b. Die achtstellige Ohrmarkennummer muss auf dem Untersuchungsformular vollständig eingetragen werden.
- c. Die Schafe müssen bei der Probenentnahme gesund sein.
- d. Die Blutentnahmen sollen nicht nach Behandlungen, Impfungen oder Entwurmungen erfolgen.
- e. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die Blutproben an das vom BGK bezeichnete Labor eingesandt werden.

4. Aufgaben des Tierhalters

Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die Blutuntersuchungen gemäss Weisungen des BGK turnusgemäss erfolgen bzw. dass die erforderlichen Angaben (Fragebogen zum Tierverkehr, Tierlisten) dem BGK termingerecht zur Bearbeitung vorgelegt werden.

5. Aufgaben des BGK

Die MitarbeiterInnen des BGK beraten interessierte und bereits teilnehmende Betriebe in Fragen der Maedi-Visna-Sanierung. Vor der ersten Blutuntersuchung wird abgeklärt, ob der Tierhalter in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen. Aufgrund der Resultate der Blutuntersuchungen bzw. Abklärungen mittels Fragebogen erstellt der BGK jährlich ein Zertifikat mit dem Betriebsstatus. Es wird zusammen mit der Tierliste ausgestellt. Der BGK führt eine Liste mit anerkannt Maedi-Visna-freien Betrieben. Betriebe mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" können auf Wunsch des Tierhalters in die Liste der sanierten Betriebe auf der BGK-Homepage aufgenommen werden. Ausserdem führt der BGK eine separate Liste aller beprobten und zur Zucht einsetzbaren Widder.

6. Kosten

Für die Teilnahme am Sanierungsprogramm wird dem Tierhalter jährlich ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Die Blutentnahme durch den Tierarzt (Besuchstaxe, Verbrauchsmaterial, Arbeitszeit) und ein Teil der Laborkosten gehen zu Lasten des Betriebes. Der BGK übernimmt einen Anteil an den Laborkosten der Blutuntersuchungen, sofern die Proben in das vom BGK bestimmte Labor gesandt werden. Werden die Blutproben an ein anderes Labor gesandt, muss der Tierhalter die vollen Laborkosten selber bezahlen.

Falls seit der letzten Blutuntersuchung Tierkontakte zu einem nicht „anerkannt Maedi-Visna-freien“ Betrieb bestanden, verliert der Betrieb seinen Status. Der Tierhalter muss die dadurch entstehenden zusätzlichen Laborkosten selber tragen, bis sein Bestand den ursprünglichen Status wieder erlangt hat.

7. Vorgehen bei der Sanierung

- a. Neu am Programm teilnehmende Betriebe, deren Tiere aus nicht MV-sanierten Betrieben stammen:
Zunächst werden die Tiere, welche älter sind als 6 Monate, nach Vorgaben des BGK mittels Blutuntersuchung (serologisch) getestet. Falls alle beprobten Tiere negativ getestet werden, folgt nach 12-18 Monaten der Zweituntersuchung, bei negativem Befund wiederum 12-18 Monate später der dritte Herdenuntersuchung. Nach drei negativen Untersuchungen in Folge erhält der Betrieb den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei".
Treten bei einer Herdenuntersuchung MV-positiv getestete Tiere auf, so müssen diese geschlachtet werden. Sind weibliche Tiere betroffen, so muss auch deren Nachzucht desselben Jahres sowie diejenige des Vorjahres ausgemerzt werden. Ein Verkauf von solchen

Tieren an andere Betriebe ist in Absprache mit dem BGK möglich, Jedoch muss der Käufer darüber informiert werden. Frühestens 6 Monate nach der Ausmerzung der positiv getesteten Tiere kann die Herde nach Vorgaben des BGK erneut beprobt werden. Falls alle untersuchten Tiere negativ getestet werden, folgt nach 12-18 Monaten der Zweituntersuchung, bei negativem Befund wiederum 12-18 Monate später der dritte Herdenuntersuchung. Nach diesen drei negativen Untersuchungen in Folge nach Vorgaben des BGK erhält der Betrieb den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei".

- b. Neu ins Programm einsteigende Betriebe, deren Tiere ausschliesslich aus MV-sanierten Betrieben stammen und keinen Kontakt zu nicht MV-sanierten Schafen hatten: Frühestens 6 Monate nach dem Zukauf, idealerweise nach der ersten Ablammung, werden Tiere, welche älter sind als 6 Monate, nach Vorgaben des BGK serologisch getestet. Falls alle untersuchten Tiere negativ getestet werden, erhält der Betrieb nach einmaliger serologischer Untersuchung den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei". Falls Tiere positiv getestet werden, wird nach Punkt 7.a. verfahren.

8. Überwachung von sanierten Betrieben

Sanierte Betriebe mit dem Status „anerkannt Maedi-Visna-frei“ müssen Zuchtwidder, welche zum Decken eingesetzt werden, jährlich serologisch untersuchen lassen. Die erste Untersuchung erfolgt frühestens im Alter von 6 Monaten, spätestens vor dem ersten Deckeinsatz. Alle Widder, welche älter sind als 6 Monate, dürfen nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn die letzte serologisch negative Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Der BGK führt eine Liste mit allen MV-freien Widdern, welche zur Zucht eingesetzt werden können.

Die weiblichen Tiere des Bestandes werden nach Vorgaben des BGK alle drei Jahre serologisch untersucht. In den Zwischenjahren erfolgt die Überwachung mittels Fragebogen, mit welchem der Tierverkehr kontrolliert wird und Mutationen im Tierbestand gemeldet werden müssen. Falls keine Kontakte zu nicht „anerkannt Maedi-Visna-freien“ Tieren stattfanden, wird der Betriebsstatus "anerkannt Maedi-Visna-frei" ohne Blutuntersuchungen um jeweils ein Jahr verlängert.

9. Vorgehen bei Reinfektionen in sanierten Betrieben

Wenn in "anerkannt Maedi-Visna-freien" Betrieben positive Testresultate auftreten, sollen die betroffenen Tiere nach Möglichkeit separiert werden. Frühestens nach einem Monat, jedoch spätestens nach drei Monaten, erfolgt die Nachkontrolle dieser Tiere. Betriebe mit positiv getesteten Tieren dürfen während dieser Zeit keine Schafe an andere Betriebe im Sanierungsprogramm verkaufen. Falls die Tiere im Nachuntersuchung negativ getestet werden, behält der Betrieb den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei".

Werden positive Testresultate bei der Nachkontrolle vom Referenzlabor bestätigt, so verliert der Betrieb den Status „anerkannt Maedi-Visna-frei“. Die betroffenen Tiere müssen ausgemerzt werden. Sind weibliche Tiere betroffen, so muss auch deren Nachzucht desselben Jahres sowie diejenige des Vorjahres ausgemerzt werden. Ein Verkauf von solchen Tieren an andere Betriebe ist in Absprache mit dem BGK möglich, jedoch muss der Käufer darüber informiert werden. Frühestens 6 Monate nach der Ausmerzung der positiv getesteten Tiere muss die Herde nach Vorgaben des BGK erneut beprobt werden. Falls alle Tiere negativ getestet werden, erhält der Betrieb erneut den Status "anerkannt Maedi-Visna-frei". Nach 12-18 Monaten wird die Herde nach Vorgaben des BGK erneut beprobt.

Treten nach der Ausmerzung der positiv getesteten Tiere wiederum MV-positive Tiere auf, so erfolgt die weitere Sanierung nach Punkt 7.a.

10. Tierverkehr (Zukauf / temporäres Einstallen)

Zukäufe von Tieren jeglichen Alters und Geschlechtes sowie temporäres Einstallen von Widdern dürfen nur aus Betrieben mit dem Status "anerkannt Maedi-Visna-frei" erfolgen. Dabei ist immer ein aktuelles Zertifikat des BGK zu verlangen. Wird ein Widder zur Zucht eingesetzt, so darf die letzte serologisch negative Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Der BGK gibt in Zweifelsfällen gerne Auskunft über den Status eines Betriebes.

11. Sonderfälle

a. Import von nicht MV-sanieren Zuchttieren

Importierte Tiere müssen auf einem separaten Betrieb gehalten werden und können frühestens im Alter von 6 Monaten erstmals serologisch untersucht werden. Bei negativem Befund folgen zwei weitere serologische Untersuchungen im Abstand von jeweils 12-18 Monaten.

b. Import von Zuchttieren aus MV-sanieren Beständen, Samen oder Embryonen

Beim Import von MV-sanieren Zuchttieren, Samen oder Embryonen muss **vorgängig** beim BGK abgeklärt werden, ob die Herkunftsbetriebe als Maedi-Visna-frei anerkannt werden können.

c. Ausstellungen

MV-sanieren Schafe dürfen nur an Ausstellungen aufgeführt werden, wenn sie in Pferchen eingestallt werden, welche mind. 2 m Abstand zu nicht sanieren Tieren aufweisen. Das Vorführen bzw. Anbinden von sanieren Tieren zwischen nicht sanieren Tieren ist nicht gestattet.

d. Mutterlose Aufzucht

Um Einzeltiere aus nicht sanieren Beständen MV-frei aufzuziehen, besteht die Möglichkeit, die Geburt zu überwachen, das Lamm **sofort** (ohne Kontakt zum Muttertier: kein Ablecken, keine Kolostrumaufnahme) zu separieren und mit Kolostrum bzw. Milch von MV-sanieren Tieren, Kuhmilch oder Milchersatz aufzuziehen. Der Tierhalter, der die Geburt überwacht, bezeugt die Einhaltung dieser Bestimmungen mit seiner Unterschrift. Fehlt diese Bescheinigung, so dürfen Neugeborene aus nicht MV-sanieren Betrieben nicht in Betriebe im MV-Sanierungsprogramm verbracht werden.

12. Schlussbestimmungen

Am Maedi-Visna-Sanierungsprogramm teilnehmende Betriebe verpflichten sich, die Technischen Weisungen zu befolgen. Bei Missachten derselben oder Verstoss hält sich die Geschäftsstelle des BGK vor, den Betriebsstatus der betroffenen Betriebe zu entziehen und/oder das BGK-Mitglied aus dem Programm auszuschliessen.

13. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.